

position

Geplante Abschaffung der 150 Euro-Zollwertfreigrenze

25. September 2024

Worum geht es?

Die Europäische Kommission plant derzeit eine **Reform des Unionszollkodex (UZK)**, der die Grundlage des europäischen Zollrechts bildet. Ziel dieser Reform ist es, die Zollunion zukunftsfähig zu machen und sie für die Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte zu rüsten. Eine wesentliche Änderung ist die Abschaffung des Schwellenwerts für die Zollbefreiung bei Waren von geringem Wert, der sogenannten **150-Euro-Zollwertfreigrenze**. Derzeit können Sendungen mit einem geringen Wert unabhängig von der Person des Versenders und des Empfängers von bis zu 150 Euro zollfrei eingeführt werden. Künftig sollen jedoch Zölle auf alle Sendungen erhoben werden. Gleichzeitig soll ein vereinfachtes System für Fernverkäufe mit fünf Warenkategorien eingeleitet werden, welches die Zölle für den Bereich E-Commerce-Handel regelt.

Wer ist betroffen?

Die derzeitige Zollbefreiung gilt für **alle direkten Sendungen aus einem Drittland** an einen Empfänger im Unionszollgebiet – unabhängig davon, ob es sich um gewerbliche oder private Sendungen handelt. Ausnahmen bestehen lediglich bei bestimmten Verbrauchsgütern wie Alkohol oder Tabak. Mit der Abschaffung der Zollwertfreigrenze werden künftig Zölle auf alle gehandelten Waren erhoben, unabhängig von ihrem Wert. Dies betrifft alle Einfuhren, die im Rahmen des Fernverkaufs aus Drittländern oder Drittgebieten erfolgen (mit weiterhin bestehenden Ausnahmen für Alkohol, Tabak und ähnliche Produkte).

Wie ist der Sachstand?

Obwohl die bisherige, wie auch die geplante weitere UZK-Reform noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, wird derzeit diskutiert, die Abschaffung der Zollwertfreigrenze früher umzusetzen. Hierzu hat die EU-Kommission bereits am 17. Mai 2023 einen die UZK-Reform ergänzenden Legislativvorschlag gemacht, der eine **Anwendung ab März 2028 anvisiert**. Auch auf nationaler Ebene gibt es Initiativen wie den „BMWK-Aktionsplan E-Commerce“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Während auf EU-Ebene der Fokus auf der Bekämpfung von Zollbetrug liegt, steht national zunehmend der Verbraucherschutz im Vordergrund. Argumentiert wird, dass die 150-Euro-Zollwertfreigrenze als Einfallstor für minderwertige Warenlieferungen an Verbraucher sowie für steuerliche Betrugsfälle durch Unterbewertung von Waren und Aufteilung von Sendungen missbraucht wird. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Online-Händlern aus Drittländern gegenüber (Einzel-)Händlern in der EU, die bei Masseneinfuhren Zölle entrichten müssen.

Was fordern wir?

Während die Gründe für eine Abschaffung nachvollziehbar sind, müssen mögliche Nebeneffekte sorgfältig berücksichtigt werden. Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) und sein Mitgliedsverband, der Bundesverband des Deutschen Exporthandels (BDEx) fordern daher, dass – im Falle einer Ermangelung von Alternativmaßnahmen – eine Abschaffung der 150-Euro-Zollwertfreigrenze nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt. Dazu gehört eine umfassende, klar und transparent dargelegte **Wirkungsanalyse** sowie die **klare Regelung wesentlicher Punkte** im Vorfeld, wie etwa:

- die Einführung von **Ausnahmeregelungen für Mustersendungen** und
- die Einführung von **Ausnahmeregelungen und Freigrenzen**
- die **Vorbereitung des bereits stark belasteten Zolls** und der unzureichenden **IT-Infrastruktur** auf die neuen Anforderungen
- die **Berücksichtigung von möglichen unbeabsichtigten Folgen** einer Abschaffung, wie die Auswirkungen auf den Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
- die Gewährung eines **hinreichenden Übergangszeitraums** für die Wirtschaft und die Zollverwaltung

Unsere Position

Der BGA und der BDEx begrüßen grundsätzlich Maßnahmen zur Bekämpfung von unfairem Wettbewerb und Betrugsfällen. Besonders wichtig ist auch, sicherzustellen, dass Waren aus Drittländern, die für den B2C-Bereich importiert werden, im Hinblick auf Produktsicherheit, Verpackung, Entsorgung und Verbraucherschutz gleichbehandelt werden wie B2B-Importe und inländische Erzeugnisse. Beide Verbände unterstützen daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, Fälle von Unterbewertung und künstlicher Aufteilung von Sendungen einzudämmen, um sowohl die europäischen Händler und Verbraucher als auch die Staatseinnahmen zu schützen. Der Fokus des Groß- und Außenhandels liegt jedoch vor allem auf der Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und dem Schutz vor unlauteren Handelspraktiken. Es bedarf daher gezielter Maßnahmen, um dem aggressiven Markt- und Importverhalten im Bereich von Sendungen mit geringem Wert effektiv entgegenzutreten. **Die Abschaffung einer handelserleichternden Maßnahme wie der 150-Euro-Zollwertfreigrenze muss aber kritisch betrachtet werden.**

Als Vertreter der Groß- und Außenhändler setzen sich beide Verbände entschieden für eine offene Weltwirtschaft ein. Die Abschaffung der Freigrenze würde einseitige Handelshemmnisse schaffen und steht im Widerspruch zur Position der EU als eine der weltweit am stärksten außenhandelsorientierten Volkswirtschaften.¹ Zudem ist zu befürchten, dass eine Abschaffung

¹ https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/trade_en, zuletzt aufgerufen am 27.08.2024.

andere Länder dazu ermutigen könnte, sich ebenfalls von der Handelsliberalisierung abzuwenden. Noch wird die derzeitige Zollwertfreigrenze der EU von vielen, auch kleineren Volkswirtschaften, sogar überschritten.²

Auch spricht sich die International Chamber of Commerce (ICC) klar für eine Festlegung eines globalen *De-minimis-Werts* aus.³ Darüber hinaus ermutigt die WTO in ihrem Trade Facilitation Agreement (2017; Art. 7.8.2.d) ihre Mitglieder ausdrücklich - jedenfalls bei Luftfrachtsendungen - soweit möglich einen Mindest-Sendungswert oder einen zollpflichtigen Betrag vorzusehen, unterhalb dessen – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – keine Zölle und Steuern erhoben werden.

Überdies wird die bloße Abschaffung der Zollwertfreigrenze das eigentliche Problem, das vom BMWK aktuell ins Feld geführt wird – den Verbraucherschutz in Bereichen wie Produktsicherheit, Umwelt- und Gesundheitsstandards zu stärken – nicht lösen. Günstig importierte Waren bleiben auch nach der Abschaffung preiswert und würden weiterhin gekauft werden, da die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Zollsätze diesen Preisvorteil nur geringfügig schmälern. Damit die Maßnahme tatsächlich Wirkung zeigt, müssen zwingend flankierende E-Commerce-Maßnahmen ergriffen werden, wie es auch der Aktionsplan E-Commerce nahelegt. Andernfalls würde die Abschaffung ihr Ziel verfehlen und unnötig die Wirtschaft belasten.

Zudem bleibt fraglich, ob die Abschaffung der Zollwertfreigrenze tatsächlich zu einem faireren Wettbewerb führt. Auch nach Einführung von Zollsätzen dürften Billigimporte wie eben dargestellt weiterhin deutlich günstiger bleiben als inländische oder in Massen aus Drittländern importierte Konkurrenzprodukte, was den Wettbewerb weiterhin verzerren würde. Es sollte daher geprüft werden, ob der faire Wettbewerb nicht besser durch handelsschonendere und zielführendere Maßnahmen, etwa Anpassungen im Wettbewerbs- oder Gewerberecht, erreicht werden könnte.

Vor diesem Hintergrund ist eine gründliche Prüfung der Auswirkungen der Abschaffung unerlässlich, um sicherzustellen, dass diese tatsächlich den gewünschten Effekt erzielt. Eine umfassende Wirkungsanalyse sollte erstellt werden, um Alternativen zur Bewältigung der bestehenden Probleme zu identifizieren, einschließlich der Entwicklung neuer handelspolitischer Instrumente.

Unser Lösungsvorschlag

Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken, bestehende Zolleinnahmen zu sichern und zugleich den Handel mit wichtigen Wertepartnern der EU zu fördern, schlagen wir vor, die 150-Euro-Zollwertfreigrenze durch eine **Sendungspauschale** zu ersetzen, unabhängig davon, ob es sich um Transaktionen zwischen Unternehmen und

² Study on Customs Duty De Minimis, Copenhagen Economics, 08.06.2023.

³ ICC Policy Statement on Global Baseline De Minimis Value Thresholds, International Chamber of Commerce, 11.11.2016.

Verbrauchern (B2C) oder zwischen Unternehmen (B2B) handelt. Zudem könnte eine exklusive Zollfreigrenze für B2B-Sendungen eingeführt werden.

Die Sendungspauschale würde für jede Sendung **unabhängig vom Warenwert** erhoben werden, wobei eine Sendung als Lieferung an einen einzigen Empfänger definiert ist. Dies hätte den Vorteil, dass der Zoll keine Einnahmen verliert und gleichzeitig Zollbetrug verhindert wird. Darüber hinaus könnten zusätzliche Einnahmen generiert werden, da auch auf Waren mit geringem Wert Abgaben anfallen würden. Diese zusätzlichen Kosten würden vor allem das direkte B2C-Geschäft verteuern und es für Massenanbieter, die auf niedrige Preise und geringe Margen setzen, weniger attraktiv machen. Dies könnte die Flut von Billigprodukten auf dem europäischen Markt eindämmen. Gleichzeitig könnte der Verwaltungsaufwand des Zolls reduziert werden, da pauschale Gebühren erhoben werden, anstatt jede Lieferung einzeln zu bewerten.

Um weiterhin als attraktiver Handelspartner zu gelten und ein Zeichen für die Handelsoffenheit zu setzen, schlagen wir zudem die Einführung einer **exklusiven B2B-Zollfreigrenze** von beispielsweise 1.500 Euro vor. Diese Freigrenze würde nur zwischen Unternehmen, also für B2B-Sendungen aus Drittländern gelten, die den EU-Standards entsprechen oder sich zur Erfüllung dieser bereit erklären. Dies würde fairen Wettbewerb fördern und den unlauteren Wettbewerb durch Niedriglohnländer oder Plattformen wie z. B. Temu und Shein begrenzen. Diese Zollfreigrenze sollte an spezifische Kriterien geknüpft sein, die sicherstellen, dass nur Unternehmen, die den EU-Standards genügen, davon profitieren. So müssten dadurch auch diese Anbieter gleiche Bedingungen wie europäische Unternehmen erfüllen, wenn sie Waren auf den europäischen Markt bringen, wodurch ein fairer Wettbewerb ermöglicht und ein Level Playing Field geschaffen würde. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die häufig kleinere Sendungen im Wert von bis zu 1.500 Euro importieren oder exportieren, würden von dieser Maßnahme profitieren, da ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

Die **Umsetzung** könnte **durch bereits existierende Systeme** erfolgen. Um B2B-Teilnehmer zu identifizieren, könnte beispielsweise für Unternehmen aus der EU die EORI-Nummer und für Unternehmen aus den USA die EIN-Nummern verwendet werden. Die Verifizierung und Kontrolle könnte von internationalen Paketdiensten übernommen werden, die bereits über die notwendigen Strukturen verfügen. Damit müssten keine neuen Systeme eingeführt werden, um die neuen Regelungen effizient umzusetzen. Sowohl Versender als auch Empfänger müssten sich zudem als Geschäftsteilnehmer ausweisen und den Zweck der Lieferung (Eigenbedarf oder Weiterverarbeitung) angeben. Bei Falschangaben wären Sanktionen erforderlich, um Missbrauch zu verhindern.

Unsere Forderungen im Falle einer Abschaffung

Sofern der hier unterbreitete Lösungsvorschlag nicht angenommen wird oder die geforderte Wirkungsanalyse erhebliche positive Effekte einer Abschaffung nachweist, müssen insbesondere die potenziellen **negativen Auswirkungen einer Abschaffung**, wie verlangsames Wirtschaftswachstum, erschwerte Markterschließung für KMU, längere Bearbeitungs- und Zustellzeiten sowie höhere Verwaltungs- und Betriebskosten in Unternehmen, sorgfältig analysiert und berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht ist die Abschaffung der 150-Euro-Zollwertfreigrenze daher nur akzeptabel, wenn zuvor bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden, um nachteilige Effekte zu verhindern. Eine mögliche Umsetzung darf keinesfalls, wie bei jüngsten Vorhaben (z.B. CBAM), an technischen Defiziten, Planungsfehlern oder administrativen Hürden scheitern und deutsche Importeure in ein Organisationschaos stürzen. Dazu steht für die Außenhandelsnation Deutschland zu viel auf dem Spiel.

Daher fordern wir, im Falle einer Abschaffung der Zollwertfreigrenze und in Ermangelung praktikabler Lösungsalternativen, einen rechtssicheren Übergang, insbesondere durch die Beachtung der folgenden Maßnahmen:

1. Ausnahmen für Mustersendungen

Im Zuge der geplanten Abschaffung der 150-Euro-Zollwertfreigrenze sollte ein vereinfachtes Zollsatzsystem ("duty bucketing system") mit festen Zollsätzen für verschiedene Warenkategorien im elektronischen Handel eingeführt werden. Nach aktuellem Stand sind keine Ausnahmen von diesem System vorgesehen. Aus unserer Sicht sind solche Ausnahmen jedoch unabdingbar, insbesondere für den Import von Warenmustern, aber auch im Falle von Ersatzteillieferungen.

Obwohl die geplante Abschaffung der 150-Euro-Zollwertfreigrenze nur die Streichung von Kapitel V der EU-Zollbefreiungsverordnung Nr. 1186/2009 betreffen soll⁴, wodurch die bestehende Ausnahmeregelung für Warenmuster in Kapitel XXI der EU-Zollbefreiungsverordnung vorerst unberührt bleiben würde, möchten wir die Wichtigkeit der Beibehaltung dieser Regelung – auch im Hinblick auf die geplante UZK-Reform – hervorheben.

Warenmuster spielen eine entscheidende Rolle bei der Anbahnung von Geschäften und der Sicherung zukünftiger Aufträge. Sie ermöglichen es Unternehmen, die Qualität und Eignung von Produkten zu bewerten, bevor größere Bestellungen erfolgen. Sie dienen damit als wichtige Geschäftsgrundlage. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die neue Märkte erschließen möchten, sind kostengünstige Mustersendungen unverzichtbar, um ihre Produkte potenziellen Kunden zu präsentieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Ohne eine Ausnahme für Mustersendungen würden die zusätzlichen Kosten und der bürokratische Aufwand den Handel erheblich erschweren

⁴ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/149063/imfname_11271620.pdf, S. 9, zuletzt aufgerufen am 28.8.2024.

und insbesondere KMU benachteiligen, die nicht über die nötigen Kapazitäten verfügen und auf effiziente und flexible Handelspraktiken angewiesen sind. Daher sind Ausnahmen für Mustersendungen essenziell, um den internationalen Handel zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu stärken.

Daher fordern wir, dass im Falle einer Abschaffung der 150-Euro-Zollwertfreigrenze weiterhin eine gesetzliche Ausnahmeregelung für die Einfuhr von Musterwaren verankert bleibt. Im Ergebnis könnte schlicht die bereits geltende Regelung in Art. 86 der EU-Zollbefreiungsverordnung Nr. 1186/2009 beibehalten werden, eventuell ergänzt durch die Bezifferung des relevanten Schwellenwerts.

2. Neue Ausnahmeregelungen

Sollte wider Erwarten ein Wegfall der Ausnahmeregelung erfolgen, spätestens mit Blick auf die anstehende UZK-Reform, **fordern wir die Schaffung einer neuen Ausnahmeregelung für Musterwarensendungen.** Als Vorbild könnte die bereits geltende EU-Regelung oder alternativ die in der Schweiz geltende Ausnahme für unverkäufliche und nicht konsumbestimmte Warenmuster und Warenproben nach Art. 27 Abs. 1 der Schweizer Zollverordnung (ZV) herangezogen werden.

3. Niedrigere Freigrenze

Auch die **Einführung einer generell niedrigeren Freigrenze**, wie sie andere Staaten haben, wäre eine mögliche Lösung. Eine drastische Reduzierung auf beispielsweise 80 Euro wäre bereits ein akzeptabler Kompromiss, der vielen Unternehmen – auch beim Thema Ersatzteillieferungen - entgegenkommen würde. **In jedem Fall fordern wir, eine Handelserleichterung für diese wichtige Grundlage des internationalen Handels sicherzustellen.**

4. Vorbereitung und Ausstattung des deutschen Zolls

Der deutsche Zoll, als zuständige Behörde zur Überwachung der Importe und Einhaltung der Importregelungen in Deutschland, ist bereits jetzt stark ausgelastet. Die stetig wachsende Zahl von Zollanmeldeverfahren (2021 in der EU knapp 692 Millionen) sowie die Paketflut durch den zunehmenden Warenverkehr im E-Commerce stellt die Zollbehörden aktuell vor erhebliche Herausforderungen. Eine Abschaffung der 150-Euro-Zollwertfreigrenze würde die zusätzliche Überprüfung von Sendungen mit geringem Wert erfordern und den Zoll vor eine noch größere Belastungsprobe stellen. Unsere Mitglieder befürchten, dass der Zoll unter dieser zusätzlichen Last sogar kollabieren könnte. Denn die Abfertigung von Sendungen mit geringem Wert gilt als erhebliches Hindernis für den internationalen Handel. Die OECD hat bereits Bedenken geäußert, dass die Kontrolle einer größeren Anzahl solcher Sendungen sekundäre negative Auswirkungen haben könnte,

etwa auf den Grenzschutz oder bestehende Handelserleichterungen.⁵ Eine Überbelastung des Zolls würde nicht nur die Einhaltung seiner Kernaufgaben gefährden, sondern auch die EU, ihre Verbraucher und Händler vor Produkten, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, unzureichend schützen.

Darüber hinaus würde der erhöhte Personal-, Kosten- und Zeitaufwand des Zolls für die zusätzliche Kontrolle von Waren mit geringem Wert auch unternehmensseitig zu höheren Verwaltungskosten und längeren Lieferzeiten aufgrund zeitaufwändiger Grenzabfertigung führen. Letztlich würde dies auch die Verbraucher in der EU mit längeren Zustellzeiten und höheren Preisen belasten, da Unternehmen die zusätzlichen Kosten an die Konsumenten weiterreichen könnten.

Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, ist es unerlässlich, die Zollbehörden sowohl personell als auch technisch erheblich zu stärken.

Wir fordern, dass die nötige zusätzliche Komplexität der Zollverwaltung nicht unterschätzt wird und eine Abschaffung der Zollwertfreigrenze nur bei einer hinreichenden Verstärkung des Zolls und Ausstattung der IT-Infrastruktur erfolgt. Beispiele sind neben einer Aufstockung des Personals auch die Einführung elektronischer bzw. automatisierter Kontrollen, wie auch im Aktionsplan E-Commerce des BMWK vorgeschlagen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass der Zoll seinen wichtigen Aufgaben gerecht wird, ohne den Handel und die Verbraucher unnötig zu belasten. Die Abwälzung der Verantwortung auf die verantwortlichen Wirtschaftsakteure zur Stärkung der Marktüberwachung, wie ebenfalls im Aktionsplan E-Commerce gefordert, lehnen wir daher entschieden ab.

5. **Unbeabsichtigte Folgen vermeiden**

Die geplante Abschaffung der Zollwertfreigrenze berücksichtigt derzeit nicht ausreichend die möglichen Folgewirkungen. Die Freigrenze spielt eine wichtige Rolle, unter anderem im Zusammenhang mit der Anwendung von Verbrauchsteuern und insbesondere bei CBAM, auch bekannt als CO₂-Grenzausgleichsmechanismus.

Die CBAM-Regelungen sind derzeit nur auf Waren anwendbar, deren Wert über der 150-Euro-Freigrenze liegt. Wenn diese Freigrenze wegfällt, würden potenziell alle betroffenen Importe, unabhängig von ihrem Wert,

⁵ The Role of Digital Platforms in the Collection of VAT/GST on Online Sales, OECD, Kapitel 1, Ziff. 1.2.3., 2019.

unter CBAM fallen. Dies würde primär kleinere Sendungen und Unternehmen treffen, die bisher durch die Freigrenze von dieser zusätzlichen Abgabe und dem Mehraufwand verschont geblieben sind. Eine solche Ausweitung der CBAM-Anwendung könnte nicht nur zu einer erheblichen **Mehrbelastung** der Wirtschaft führen, sondern auch die zuständige Umsetzungsbehörde, die Deutsche Emissionshandelsstelle, sowie den Zoll als kontrollierendes Organ, die bereits jetzt an ihre Grenzen stoßen, zusätzlich überlasten.

Auch die Auswirkungen auf das **Import-One-Stop-Shop (IOSS)**-Verfahren sind zu beachten. Bei einer Abschaffung der Zollwertfreigrenze ist eine IOSS-Verpflichtung für alle in die EU-importierenden und in der EU-ansässigen Marktplätze und Plattformen zu prüfen. Im Ergebnis wären Marktplätze und Plattformen aus Drittstaaten ebenso betroffen, wie Händler aus Drittstaaten, die über Marktplätze und Plattformen nach Europa ausführen.

Wir fordern daher, dass sämtliche möglichen Folgewirkungen der Abschaffung der Zollwertfreigrenze transparent aufgeführt, sorgfältig geprüft und mit begleitenden Maßnahmen abgedeckt werden, um zusätzliche Belastungen und Mehraufwand für die Wirtschaft – insbesondere für KMU – zu vermeiden. Im Fall des CBAM sollte beispielsweise die Freigrenze von mindestens 150 Euro unbedingt beibehalten werden, um eine sachgerechte Anwendung sicherzustellen.

6. **Ausreichende Übergangsfrist**

Die Europäische Kommission erwägt derzeit die Möglichkeit, die Abschaffung der Zollwertfreigrenze früher als ursprünglich im Rahmen der Unionszollrechtsreform geplant umzusetzen. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die Mitgliedsstaaten einen **Umsetzungszeitraum von drei Jahren** benötigen würden.

Diesen Umsetzungszeitraum erachten wir prinzipiell als ausreichend, allerdings nur unter der Bedingung, dass er zwingend eingehalten wird. Das bedeutet, dass die Umsetzungsfrist erst beginnen darf, wenn die erforderlichen Voraussetzungen und Maßnahmen eindeutig geregelt und festgelegt sind. Es darf nicht – wie in der Vergangenheit bereits geschehen, etwa bei der Einführung von CBAM oder der EU-Entwaldungsverordnung – dazu kommen, dass die Umsetzungsfrist läuft, während die wesentlichen technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht geklärt sind. Nur so kann sowohl der Verwaltung als auch den Unternehmen ein rechtssicherer Übergang gewährleistet werden.



Die Forderung des BMWK in ihrem Aktionsplan E-Commerce nach einer „zügigen“ Abschaffung lehnen wir daher ab.

Wir fordern daher, dass der von der EU-Kommission vorgeschlagene Umsetzungszeitraum strikt eingehalten wird, um unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

Die Verbände

Der **Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)** vertritt die Interessen der Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie der B2B-Dienstleistungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Er setzt sich ein für Weltoffenheit, freien Wettbewerb in einer liberalen, marktwirtschaftlichen Ordnung und verantwortungsvolles Unternehmertum.

Der BGA ist Ansprechpartner für die Politik und informiert die Öffentlichkeit. Dabei fokussiert sich der BGA darauf, wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu schaffen: für eine moderne Arbeits- und Sozialpolitik, eine leistungsfähige Infrastruktur, ein leistungsgerechtes Steuersystem, praxistaugliche Regelungen und eine konsequente Deregulierung. Als B2B-Spitzenverband ist der BGA die durchsetzungsstarke Stimme und Plattform für Handel und Dienstleistungen. Für seine Mitglieder gestaltet er aktiv die Zukunft der Unternehmen in Politik und Wirtschaft mit.

Der **Bundesverband des Deutschen Exporthandels e.V. (BDEx)** wurde 1980 gegründet und knüpft an die Tradition der Verbandstätigkeit der „Arbeitsgemeinschaft der Exporteursvereine“ an. Die internationalen Handelsunternehmen, größtenteils zusammengeschlossen in Regionalverbänden, haben sich im BDEx organisiert, um so den Informationsaustausch und ihre gemeinsame Interessenvertretung sicherzustellen. Über die Mitgliedsverbände gehören derzeit etwa **850 Unternehmen mit ca. 3.000 Repräsentanzen weltweit** zum Mitgliederkreis. Ausgehend vom traditionellen Exporthandel haben die Themen des internationalen Transit- und Importhandels über die letzten Jahre einen immer größeren Raum in der Arbeit des Verbandes eingenommen. Der BDEx verfolgt kompetent und zuverlässig die Wahrung und Förderung der Außenhandelsinteressen seiner Mitglieder. Die praxisbezogene Verbesserung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel mit Gütern und Dienstleistungen im Ausland steht zusammen mit der politischen Flankierung des Auslandsgeschäfts im Vordergrund.